

## ☑ Anwendungsbereich

### Kernbereich

- UhAnspr aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einem Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art 2 Abs 1 lit a HUÜ),
  - Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von damit (lit a) verbundenen Ansprüchen auf EhegattenUh (Art 2 Abs 1 lit b HUÜ) und
  - Ansprüche auf EhegattenUh, jedoch ohne Behördenkooperation (Art 2 Abs 1 lit c HUÜ)
- ☑ Möglichkeit der **Einschränkung** und **Ausdehnung** des Anwendungsbereichs durch Erklärung der VS (beachte die Statustabelle zum HUÜ auf [www.hcch.net](http://www.hcch.net))
- ☑ **Behördenkooperationsmodell** über Zentrale Behörden (in Österr BMJ) vergleichbar mit jenem der EuUVO findet sich in Kapitel II (Art 4 bis 13 HUÜ)
- ☑ Die Bestimmungen über den **effektiven Zugang zum Recht** (Art 14 bis 17 HUÜ) regeln insb, dass für Anträge des Gläubigers über die Zentralen Behörden (nicht Direktanträge), die UhAnspr betreffen, die aus einem Eltern-Kind-Verhältnis gegenüber Personen unter 21 Jahren entstanden sind, „freie rechtliche Unterstützung“ zu gewähren ist (Art 15 HUÜ: ge-

meint: Verfahrenshilfe ohne Prüfung der Vermögensverhältnisse [vgl Art 46 EuUVO])

- ☑ **Zuständigkeitsnorm** für **Abänderungsanträge** (Art 18 HUÜ = Art 8 EuUVO)
- ☑ Die **Anerkennung** und **Vollstreckbarerklärung** von Entscheidungen (gerichtl Vergleichen) und UhVereinbarungen bedarf eines speziellen Verfahrens (**Exequatur**; Standardverfahren gem Art 23 HUÜ oder alternatives Verfahren gem Art 24 HUÜ) und ist in Kapitel III (Art 19 bis 31 HUÜ) geregelt.
- ☑ **Vollstreckung** richtet sich nach nationalem Recht (vgl Art 32 bis 35 HUÜ, die gewisse ergänzende Vorschriften vorsehen)
- ☑ **Verhältnis zu anderen Übereinkommen:**

In seinem Anwendungsbereich wird das NYÜ, HUÜ 1958 und das HUÜ 1978 ersetzt (Art 49 HUÜ); keinen Einfluss hat das HUÜ gem Art 50 auf jene Übereinkommen, die Zustellung und Beweisaufnahme regeln, wie das HPÜ, das HZustÜbk und das HBewÜbk

Martin Weber<sup>71)</sup>

71) Hofrat des OGH, Wien.

# EF Kurz gesagt

## Einsichtsrecht in gesundheitsbezogene Daten des Erwachsenenschutzakts gem § 141 Abs 1 AußStrG

### Zugleich eine weitere Besprechung der E 3 Ob 87/21 x<sup>1)</sup>

EF-Z 2022/28

#### A. Anlassfall

Jüngst hat sich der OGH mit der Frage auseinandergesetzt, wann den Erbprätendenten bzw Erben ein Anspruch auf Einsicht in gesundheitsbezogene Daten des Erwachsenenschutzakts zusteht.<sup>2)</sup> Im Anlassfall hatte die Witwe als Erbin ihres verstorbenen Ehegatten Einsicht in die gesundheitlichen Unterlagen des Erwachsenenschutzakts begehrt, um damit nachlassschmälernde lebzeitige Rechtsgeschäfte wegen Geschäftsunfähigkeit anzufechten. Das ErstG wies den Antrag auf Akteneinsicht in Bezug auf das medizinische SVGA ab. Dem folgte das RekG mit der Begründung, das Recht der Erben auf Einsicht in gesundheitsbezogene Unterlagen gem § 141 Abs 1 AußStrG bestehe nur für die Zwecke eines Erbrechtsstreits. In der Tat sieht § 141 Abs 1 AußStrG seit der Novellierung durch das 2. ErwSchG<sup>3)</sup> vor, dass Erben und erbantrittserklärten Personen Einsicht in gesundheitsbezogene Informationen der verstorbenen Person nur zu gewähren ist, „soweit dies der Durchsetzung ihres letzten Willens dient“.

#### B. Alte Rechtslage

Nach der alten Rechtslage hatte der OGH Verfahrensfremden bzgl des Erwachsenenschutzverfahrens und damit auch Erbansprechern und Erben das Recht auf Einsicht in gesundheitsbezogene Unterlagen des Erwachsenenschutzakts grds verwehrt.<sup>4)</sup> Diese Rsp gab der OGH erst im Jahr 2014 in Bezug auf einen Fall auf, in dem im Verlassenschaftsverfahren einander widersprechende Erban-

trittserklärungen abgegeben worden waren und daher festzustellen war, ob der Erbl bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung testierfähig war.<sup>5)</sup> Der OGH gewährte in der Folge erstmals Verfahrensfremden Akteneinsicht auch in gesundheitsbezogene Aktenteile und begründete dies damit, es solle auf diese Weise „*letztlich sichergestellt werden, dass bei der Entscheidung über das Erbrecht sämtliche relevanten Erkenntnisquellen genutzt werden, die den wahren Willen des Erblassers zutage fördern können*“. Dieser Argumentation folgte der Gesetzgeber<sup>6)</sup> im Rahmen der Vorarbeiten zum 2. ErwSchG, indem § 141 Abs 1 AußStrG dahingehend angepasst wurde, dass nunmehr den Erben und erbantrittserklärten Personen zur Durchsetzung des letzten Willens ausdrücklich

1) Siehe auch *Schoditsch*, Zum Einsichtsrecht der Erben in den Erwachsenenschutzakt – Zugleich eine Besprechung der E 3 Ob 87/21 x, EF-Z 2022, 18 (19).

2) 3 Ob 87/21 x NZ 2022/12 (*Häusler*) = EF-Z 2022/21 = Zak 2021/494.

3) BGBl I 2017/59, in Kraft per 1. 7. 2018.

4) RS0116925. Dies entsprach auch der hL, vgl *Beck* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 141 Rz 33; *Zankl/Mondel* in *Rechberger*<sup>2</sup> § 141 AußStrG Rz 2; *C. Graf*, Akteneinsicht im Außerstreitverfahren und § 141 AußStrG, Zak 2007, 427 (427).

5) 2 Ob 194/14i SZ 2015/54; zust EF-Z 2015/114 (*Gitschthaler*); ÖJZ 2015/107 (*Fucik*); abl EvBl 2015/155 (*Cermak*); EF-Z 2016/50 (*Graf-Schimek*).

6) ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 77: „Dieses überzeugende Argument aufnehmend soll nun nach § 141 Abs. 1 zweiter Satz das Recht auf Akteneinsicht Erben und erbantrittserklärten Personen (dazu zählt auch der Bund im Fall des § 750 ABGB in der Fassung des ErbRÄG 2015) nach der verstorbenen ehemals vertretenen Person auch Informationen zum Gesundheitszustand zukommen, wenn dadurch ihrem wahren Willen zum Durchbruch verholfen werden kann.“

ein Anspruch auf Einsicht in gesundheitsrelevante Aktenteile gewährt wird.

Im Jahr 2017 führte der OGH noch zur alten Rechtslage seine Rsp fort und entschied, den Anspruch auf Aktenzugang zu gesundheitsrelevanten Informationen erheblich zu erweitern.<sup>7)</sup> In diesem Fall hatte der Sohn des Verstorbenen, dem die Verlassenschaft gemeinsam mit seiner Schwester eingantwortet worden war, Akteneinsicht in die gesundheitsrelevanten Daten des Sachwalterschaftsakts beantragt. Damit wollte er überprüfen, ob sein Vater, der knapp vor der Bestellung des einstw SW eine Liegenschaft zu einem sehr geringen Kaufpreis veräußert hatte, zum damaligen Zeitpunkt noch geschäftsfähig war. Der OGH bejahte das Recht auf Einsicht mit dem Hinweis darauf, dass der Nachlass durch Vermögensverschleuderung erheblich geschmälert werde und dadurch den letzten Willen stark relativiere.<sup>8)</sup>

### C. Grenzen der Akteneinsicht in gesundheitsrelevante Daten gem § 141 Abs 1 AußStrG

In seiner jüngsten Entscheidung zum Recht auf Akteneinsicht der Erben musste der OGH zur Frage Stellung nehmen, ob das erweiterte Einsichtsrecht der Erben entsprechend der erwähnten Entscheidung aus dem Jahr 2017 mit der Neuformulierung des § 141 Abs 1 AußStrG vereinbar ist und diese Rsp somit fortgeführt werden kann. Genauer ging es somit um die Frage, ob erbantrittserklärte Personen und Erben ein Recht auf Einsicht in gesundheitsrelevante Daten des Erwachsenenschutzakts selbst dann haben, wenn diese nicht zur Durchsetzung des „letzten Willens“ im Erbrechtsstreit, sondern zur Bekämpfung lebzeitiger Geschäfte wegen Geschäftsunfähigkeit dienen.

In der Lit hatte sich diesbezüglich die Ansicht durchgesetzt, dass § 141 Abs 1 AußStrG das Einsichtsrecht der Erben und Erbprätendenten in gesundheitsbezogene Informationen auf den Erbrechtsstreit zur Feststellung der Testierfähigkeit beschränkt.<sup>9)</sup>

Gegen diese Ansicht wendet sich nun der OGH mit einer Reihe von Argumenten, auf die im Folgenden näher einzugehen ist.

#### 1. Historische Argumente

Mit Blick auf das 2. ErwSchG, das § 141 Abs 1 AußStrG abgeändert hat, verweist der OGH zunächst darauf, dass dem Gesetzgeber die E 4 Ob 238/17d zum Zeitpunkt der Abfassung der RV noch nicht bekannt war und er diese somit bei der Neufassung des § 141 AußStrG nicht berücksichtigen konnte. Implizit wird durch dieses historische Argument wohl nahegelegt, dass die Erwägungen des Gesetzgebers zur Akteneinsicht in gesundheitsrelevante Daten unvollständig gewesen seien und daher nun durch die Rsp ergänzt werden müssten. Plausibel erscheint dieser Schluss indes nicht. Die Tatsache, dass dem Gesetzgeber die E 4 Ob 238/17d noch nicht bekannt war, bedeutet nämlich nicht, dass das dieser Entscheidung zugrunde liegende Interesse nicht gewürdigt werden konnte. Vielmehr wird durch Bezugnahme auf die Durchsetzung des „letzten Willens“ in § 141 Abs 1 AußStrG ohnehin deutlich, dass es um die Durchsetzung des in einer letztwilligen Verfügung geäußerten Willens geht und somit Akteneinsicht zur Beurteilung der Geschäftsfähigkeit in Bezug auf lebzeitige Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht gewährt werden sollte.

Sodann wird vorgetragen, dass im Zuge des 2. ErwSchG nicht exakt der Anlassfall zu 2 Ob 194/14i im Gesetz festgeschrieben werden sollte, sondern vielmehr sollte in Anlehnung an die Argumente dieser Entscheidung das Recht der Erben auf gesundheitsbezogene Akteneinsicht erweitert werden, um den „wahren Willen des verstorbenen Betroffenen“ zu verwirklichen. Dies überrascht, denn die Mat zum 2. ErwSchG lassen keinen Zweifel daran, dass

sich die Zulässigkeit ausschließlich auf den Erbrechtsstreit und die Durchsetzung des wahren Willens idZ bezieht.<sup>10)</sup> Erwägungen, ob die Einsicht auch für die Geltendmachung der Geschäftsunfähigkeit in Bezug auf lebzeitige Geschäfte erlaubt werden soll, fehlen in den Mat völlig, denn diese gehen vom Grundsatz aus, dass solche sensiblen Daten Verfahrensfremden zum Schutz der Persönlichkeitsphäre des Pflegebefohlenen überhaupt nicht zugänglich gemacht werden sollen und erkennen nur für die Zwecke der Feststellung des wahren letzten Willens des Erbl im Erbrechtsstreit eine valide Ausnahme von diesem Grundsatz an.

#### 2. Der Wortlaut des § 141 Abs 1 AußStrG

Ogleich das Wortlautargument am Beginn einer jeden Gesetzesauslegung stehen sollte, folgt es in der vorliegenden Entscheidung dem historischen Argument. Der Gesetzgeber, so die Argumentation des OGH, hätte eine klare Anordnung treffen müssen, wenn er bei der Akteneinsicht in gesundheitsrelevante Daten eine Einschränkung auf den Erbrechtsstreit bzw die Feststellung der Testierfähigkeit gewollt hätte. Dagegen habe er jedoch „in einer allgemeineren Formulierung auf die Durchsetzung des Willens des Erblassers abgestellt, was in den Gesetzesmaterialien durch die Bezugnahme auf den ‚wahren Willen‘ nochmals verdeutlicht“ werde.

Hält man sich indes den Wortlaut des § 141 Abs 1 AußStrG vor Augen („soweit dies der Durchsetzung ihres letzten Willens dient“), so sucht man die behauptete „allgemeinere Formulierung“ vergeblich. Der OGH ersetzt den Gesetzeswortlaut „letzter Wille“ durch die Formulierung „Wille“ oder „wahrer Wille“ aus den Mat und kommt auf dieser Grundlage zum Schluss, dass die Akteneinsicht in gesundheitsrelevante Daten stets dann zu gewähren sei, wenn der AST in einem gerichtl Verfahren aufzeigen will, dass vermögensmindernde Handlungen der betroffenen Person nicht ihrem wahren und unbeeinflussten Willen entsprachen.

Das Kartenhaus dieser Argumentation bricht freilich in sich zusammen, wenn man vom tatsächlichen Wortlaut des § 141 Abs 1 AußStrG ausgeht. Denn wenn es um die Durchsetzung des „letzten Willens“ des Erbl gehen muss, dann besteht zumindest nach dem eindeutigen Wortlaut kein Recht auf Akteneinsicht, wenn gegen vermögensmindernde lebzeitige Handlungen gerichtl vorgegangen werden soll.

Der OGH wählt somit eine den Wortlaut übergehende Auslegung,<sup>11)</sup> die er schließlich mit dem Hinweis auf die Einsichtsberechtigten zu stützen versucht. § 141 Abs 1 AußStrG nenne nicht nur die Erbprätendenten, sondern auch die Erben als Einsichtsrechtige, was voraussetze, dass die Einantwortung bereits erfolgt

7) 4 Ob 238/17 d ecolex 2018/475 (Schoditsch) = EF-Z 2018/88 (A. Tschugguel) = NZ 2018/56.

8) 4 Ob 238/17 d NZ 2018/56 Rz 4.4.

9) Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I<sup>2</sup> § 141 Rz 27 ff; s Schoditsch in Schneider/Verwejen § 141 AußStrG Rz 5; Schoditsch, Akteneinsicht und Amtshilfe nach dem neuen § 141 AußStrG, EF-Z 2019, 52 (54); die Bestimmung dient nicht dem Schutz der Erben, der Schutzzweck liegt in der Durchsetzung des letzten Willens des Betroffenen; diesem folgend Mondel in Rechberger/Klicka<sup>3</sup> § 141 AußStrG Rz 5; Tschugguel, Einsicht in Sachwalterschaftsakt I, EF-Z 2018, 180 (183): „Der Gesetzgeber erweitert damit das Auskunftsrecht in Bezug auf sensible persönliche Daten iS der zit Entscheidung, schränkt damit aber möglicherweise eine weitergehende Auslegung des Auskunftsrechts iS der rezenten Entscheidung ein.“ Anders nur Häusler, Information über den Geisteszustand: Zwischen der Erforschung des Willens eines Verstorbenen und dem Schutz seiner Geheimnisse, ZfG 2020, 40; Erweiterung durch Analogie; Weerkamp, Akteneinsicht des Erben in den gesamten Sachwalterschaftsakt, Zak 2018, 84 äußert sich nicht zur Frage, ob das erweiterte Einsichtsrecht iSd E 4 Ob 238/17 d auch nach der Änderung des § 141 Abs 1 AußStrG besteht.

10) Vgl zur Begründung in den Mat oben FN 5. Der Verweis auf die E 2 Ob 194/14i, die Entscheidungsgründe und den Kontext des Erbrechtsstreit ist unbestreitbar.

11) Graf, Fünf Jahre ErbRÄG – Was hat der OGH daraus gemacht? NZ 2022, 2 (21) spricht zutr von Rechtsfortbildung.

sei. Dieses Argument, mit dem wohl iS einer geltungserhaltenden Interpretation unterstellt wird, ein eingetretener Erbe hätte ohnehin kein Interesse an der Feststellung der Testierfähigkeit, verkennt freilich, dass auch nach Einantwortung das Erbrecht mit Erbrechtsklage bestritten bzw geltend gemacht werden kann, sodass auch für den eingetretenen Erben die Feststellung der Testierfähigkeit des Erbl von Interesse sein kann.

Dem betrüblichen Befund über die Entscheidungsgründe entspricht es, wenn sich der OGH schließlich darin verirrt, einen Beitrag aus der L zum Gegenstand der Auslegung zu machen, um daraus eine stützende Stimme für die Fortführung seiner Rsp zum früheren Recht abzuleiten.<sup>12)</sup> Es überrascht nicht, dass dieser so interpretierte Autor sich prompt zur Klarstellung bemüht sah.<sup>13)</sup>

#### D. Keine Analogie

Das Ergebnis der vorliegenden Entscheidung ist angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes nicht zu retten. Ein jüngst vorgeschlagener Rettungsversuch iS einer analogen Erweiterung<sup>14)</sup> scheitert schon an der Grundvoraussetzung der Analogie der planwidrigen Unvollständigkeit<sup>15)</sup> des Gesetzes. Die Tatsache, dass die Entscheidung des OGH zur Erweiterung des Akteneinsichtsrechts erst nach dem 2. ErwSchG ergangen ist und daher nicht berücksichtigt werden konnte, ist jedenfalls kein Argument für das Bestehen einer solchen planwidrigen Unvollständigkeit. Ganz im Gegenteil: Der Gesetzgeber hat in § 141 Abs 1 AußStrG einen einzigen Ausnahmetatbestand von der im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Pflegebefohlenen stehenden Grundregel geschaffen, dass Akteneinsicht in gesundheitsrelevante Daten Verfahrensfremden grds nicht zu gewähren ist. Dabei beschränkte er sich ausdrücklich auf die „Durchsetzung des letzten Willens“. Im Umkehrschluss hat der Gesetzgeber damit offenkundig eine Abgrenzung zu lebzeitigen Rechtsgeschäften gewollt.<sup>16)</sup>

Für diese Differenzierung zw lebzeitigen und letztwilligen Rechtsgeschäften gibt es auch evidente sachliche Argumente, die über den durchaus primären und gewichtigen postmortalen Persönlichkeitsschutz des verstorbenen Pflegebefohlenen hinausreichen und in der bisherigen Diskussion nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Dem Rechtsfrieden und damit dem Rechtsverkehr dient es, wenn Erbprätendenten und Erben nicht wahllos alle Rechtsgeschäfte wegen Geschäftsunfähigkeit anfechten, die der geistig einträchtige Verstorbene vor seinem Tod vorgenommen hat. Durch die unmissverständliche Beschränkung des Akteneinsichtsrechts in § 141 Abs 1 AußStrG wird somit auch die Gefahr gebannt, dass – wie der Sachverhalt in der vorliegenden Entscheidung eindrücklich zeigt – mit dem Zugang zu Gesundheitsdaten ein zusätzlicher Anreiz zur Anfechtung lebzeitiger Rechtsgeschäfte geschaffen wird. Durch den Ausschluss des Akteneinsichtsrechts zum Zwecke der Bekämpfung lebzeitiger Rechtsgeschäfte kann also in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen Ruhe einkehren. Gleichzeitig stärkt diese Beschränkung des Einsichtsrechts aber auch die Position des Betroffenen zu Lebzeiten im Rechtsverkehr, weil die für Dritte bestehende Gefahr einer späteren Anfechtung von Rechtsgeschäften durch die Erben oder Erbprätendenten auf diese Weise erheblich minimiert wird.

Dagegen wird das Interesse am Rechtsfrieden durch die in § 141 Abs 1 AußStrG vorgesehene Akteneinsicht im Erbrechtsstreit nicht beeinträchtigt. Dabei geht es nämlich ausschließlich um die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung, die ohnehin nur auf dem Willen des Erbl beruht, sodass ohne Beeinträchtigung des Vertrauens Dritter dem „wahren Willen“ des Erbl zum Durch-

bruch verholfen werden kann. Durch die Erleichterung der Überprüfung der Testierfähigkeit mittels Akteneinsicht wird der Gesetzgeber diesem Ziel gerecht, ohne dass dadurch gleichzeitig der Rechtsverkehr bzw der Vertrauensschutz in Mitleidenschaft gezogen wird. Darin liegt der entscheidende Unterschied, der die Begrenzung der Ausnahme auf die „Durchsetzung des letzten Willens“ in § 141 Abs 1 AußStrG rechtfertigt und eine analoge Erweiterung ausschließt.

#### E. Ergebnis

Der klare Wortlaut des § 141 Abs 1 AußStrG schließt aus, dass ein Recht der Erben und erbantrittserklärten Personen auf Einsicht in gesundheitsrelevante Daten des Erwachsenenschutzakts selbst dann besteht, wenn die Geschäftsfähigkeit in Frage steht. Das Einsichtsrecht soll nämlich in Bezug auf so sensible Daten iS des postmortalen Persönlichkeitsschutzes nur dann gewährt werden, wenn dies zur Durchsetzung des wahren letzten Willens des Verstorbenen erforderlich ist.<sup>17)</sup> Diese Beschränkung dient nicht zuletzt auch dem Rechtsfrieden und damit dem Rechtsverkehr. Für eine analoge Erweiterung besteht jedenfalls kein Spielraum. Es bleibt daher zu wünschen, dass der OGH den eingeschlagenen Weg überdenkt und bei neuerlicher Befassung mit der Frage die Auslegung des § 141 Abs 1 AußStrG auf seinen Wortlaut zurückführt, der eine Beschränkung des Einsichtsrechts zur Durchsetzung des *letzten Willens* vorsieht.

Gregor Christandl<sup>18)</sup>

12) 3 Ob 87/21x EF-Z 2022/21 Rz 21.

13) Schoditsch, EF-Z 2022, 18 (19).

14) Schoditsch, EF-Z 2022, 18 (19f); für eine analoge Erweiterung bereits Häusler, ZfG 2020, 40; zuletzt Häusler, Reichweite des Auskunftsrechts gem § 141 Abs 1 AußStrG nach dem Tod der vertretenen Person, NZ 2022, 53 (56). Graf, NZ 2022, 2 (21) der eine Lösung im Wege eines schwer nachvollziehbaren Größenschlusses versucht und dabei das Interesse des Erbl, den Erben einen möglichst großen Nachlass zukommen zu lassen, zum Ausgangspunkt macht.

15) F. Bydlinski/P. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre<sup>3</sup> (2018) 84.

16) Anders Schoditsch, EF-Z 2022, 18 (19f), der eine analoge Erweiterung bejaht, sodann aber zur Beschränkung des Akteneinsichtsrechts eine diffizile Güterabwägung zw Vermögensinteressen und postmortalen Persönlichkeitsinteressen fordert.

17) Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I<sup>2</sup> § 141 Rz 27 ff; s Schoditsch in Schneider/Verweijen § 141 AußStrG Rz 5; Schoditsch, EF-Z 2019, 52 (54): die Bestimmung dient nicht dem Schutz der Erben, der Schutzzweck liegt in der Durchsetzung des letzten Willens des Betroffenen; diesem folgend Mondel in Rechberger/Klicka<sup>3</sup> § 141 AußStrG Rz 5.

18) Univ.-Prof., Universität Graz.